

Antrag 149/I/2020**Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Presse- und Meinungsfreiheit und -vielfalt schützen – Soziale Medienplattformen nicht für Gewaltaufrufe missbrauchen!**

1 Am 14. August 2017 in Folge des G20-Gipfels in Hamburg
 2 wurde die Website linksunten.indymedia vom Bundes-
 3 ministerium des Innern verboten. Das Verbot nach dem
 4 Vereinsrecht durch den damaligen Bundesinnenminister
 5 Thomas de Maizière stellte das erste Verbot einer "links-
 6 extremistischen Vereinigung" dar. Das Verbot basierte
 7 maßgeblich auf der Einschätzung des damals von Hans
 8 Georg Maaßen geführten Verfassungsschutzes, laut dem
 9 die gesamte Plattform als 'verfassungsfeindlich' einzustu-
 10 fen sei.

11
 12 Das Verbot der Website halten wir für nicht gerechtfertigt. Das Bundesinnenministerium argumentierte in der
 13 Verbotungsverfügung, dass die mutmaßlichen Betreiber*innen sich zu einem, den Strafgesetzen zuwiderlaufenden
 14 Zweck, zusammengeschlossen hätten. Ziel der Plattform
 15 sei die „Schaffung einer linken Gegenöffentlichkeit“, un-
 16 ter anderem durch die Veröffentlichung von Gewaltauf-
 17 rufen und anderen verbotenen Inhalten. Deshalb habe
 18 das Betreiber*innenkollektiv eine Vereinigung gebildet,
 19 auf die das Vereinsrecht anwendbar sei. Die Betroffenen
 20 reichten gegen das Verbot der Plattform Klage ein und
 21 scheiterten damit im Januar 2020 vor dem Bundesver-
 22 waltungsgericht. Die Begründung des Gerichts lag darin,
 23 dass die mutmaßlichen Betreiber*innen als Einzelpersonen nicht klageberechtigt seien. Um im Prozess klagebe-
 24 rechtigt zu sein, müssten sie sich laut Gericht als Mitglie-
 25 der des mutmaßlichen Vereins bekennen, was vor dem
 26 Hintergrund der damit zusammenhängenden drohenden
 27 Strafverfolgung unmöglich erscheint. Die bisher laufen-
 28 den Verwahren gegen die fünf Betroffenen wurden auf-
 29 grund des Mangels an Beweisen eingestellt. Auf eine ma-
 30 terielle Prüfung der Vorwürfe verzichtete das Gericht aus-
 31 drücklich.

32
 33 Linksunten.indymedia war eine Open-Posting-Plattform,
 34 das heißt, jede*r konnte dort eigene Inhalte anonym
 35 veröffentlichen. Die Inhalte umfassten größtenteils lin-
 36 ke Theoriedebatten, Demonstrationsaufrufe und antifa-
 37 schistische Recherchen, die auch von traditionellen Me-
 38 dien als Grundlage ihrer Berichterstattung genutzt wur-
 39 den. Deshalb stellt linksunten.indymedia keine Vereini-
 40 gung mit verbotenem Zweck, wie der Veröffentlichung von
 41 z.B. Gewaltaufrufen, sondern eine publizistische Platt-
 42 form dar, die im Rahmen des Rundfunkstaatsvertrags zu
 43 behandeln und durch die Pressefreiheit geschützt ist. Wir
 44 sehen in dem Verbot von linksunten.indymedia somit ei-

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****LPT I-2020 - Überweisen an ASJ - Votum ASJ Berlin: Annahme in geänderter Fassung****Presse- und Meinungsfreiheit und -vielfalt schützen – Soziale Medienplattformen nicht für Gewaltaufrufe missbrauchen!**

Wir unterstützen die Presse- und Meinungsfreiheit auch in sozialen Netzwerken und auf social-media Plattformen als wichtigen Beitrag einer lebendigen Demokratie. Open Publishing wie das Netzwerk Indymedia bieten vielen die Möglichkeit einer Gegenöffentlichkeit zu den großen Medien. Wir lehnen jede Form von Gewaltaufrufen auch in sozialen Netzwerken und auf social-media Plattformen ab.

Verbote und Beschränkungen der Pressefreiheit in sozialen Medien müssen den erhöhten Anforderungen des Telemediengesetzes genügen und können nicht allein auf das Vereinsrecht gestützt werden. Die Presse- und Meinungsfreiheit findet jedoch dort ihre Grenzen, wo im Rahmen von im Open Publishing Aufrufe zu Gewalt und Terroranschlägen uneingeschränkt verbreitet werden. Eine Gruppe von Personen, die sich zu dem gemeinsamen Zweck verbindet, eine Medienplattform bereitzustellen, auf der jede/r ungefiltert Beiträge auch zu Gewaltaufrufen und Terroranschlägen veröffentlichen kann, kann den Anforderungen des Vereinsrechts und nicht nur des Telemediensrechts unterliegen. Es bedarf stets einer sorgfältigen Abwägung.

Begründung

Durch das 1999 gegründete weltweite Netzwerk Indymedia Open Publishing wurde die Möglichkeit geschaffen, eigene Beobachtungen, Berichte, Meinungen online zu veröffentlichen und damit ein Gegengewicht zu den großen Medien zu begründen, indem Aktivist*innen und Journalist*innen eine selbst über ihre Proteste gegen das WTO-Treffen berichteten. Demos und Aktionen können in Bild und Text festgehalten werden – und zwar von jedem, der etwas veröffentlichen wollte, ohne redaktionelle Vorgaben.

Linksunten.indymedia wurde subdomain gegründet und verstand sich nach dem Gründungsauftrag selbst als Zusammenschluss radikaler Linker, die in autonomen Gruppen organisiert ist und sich als Teil antikapitalistischer und

48 nen schweren Eingriff in die Meinungs- und Pressefrei-
 49 heit, da damit durch eine fragwürdige Berufung auf das
 50 Vereinsrecht eine journalistische Plattform durch die Hin-
 51 tertür verboten wird.

52

53 Einzelne Beiträge auf der Plattform mögen als verfas-
 54 sungsfeindlich einzustufen sein. Allerdings wurde gegen
 55 diese nicht einzelnen juristisch vorgegangen und die un-
 56 terstellte Strafbarkeit somit nicht durch ein Gericht fest-
 57 gestellt - stattdessen wurde einfach die gesamte Platt-
 58 form verboten.

59

60 Das Verbot war unmittelbar aus den Vorfällen bei G20 mo-
 61 tiviert. Dies ist beunruhigend, da somit die Presse- und
 62 Meinungsfreiheit aus politischem Kalkül eingeschränkt
 63 wird. Die Argumentation des Bundesinnenministerium
 64 fußt dabei darauf, dass die Betreiber*innen diese ver-
 65 fassungsfeindlichen Inhalte nicht entfernten. Da aller-
 66 dings keine Aussagen darüber vorliegen, wie groß der
 67 Anteil dieser mutmaßlich verfassungsfeindlichen Beiträ-
 68 ge auf der Plattform war, schafft der Fall linksunten.in-
 69 dymedia einen besorgniserregenden Präzedenzfall. Basie-
 70 rend auf der Argumentation, dass einzelne mutmaßlich
 71 verfassungsfeindliche Beiträge auf einer Plattform aus-
 72 reichen, um diese zu verbieten, müssten konsequenter-
 73 weise auch andere Plattformen wie beispielsweise Face-
 74 book verboten werden, da dort regelmäßig Todesdro-
 75 hungen und klare Bekenntnisse gegen die freiheitlich-
 76 demokratische Grundordnung publiziert werden. Die Ar-
 77 gumentation zum Verbot von linksunten.indymedia ist
 78 insbesondere vor dem aktuellen gesellschaftlichen Hin-
 79 tergrund bemerkenswert. Während das Bundesinnen-
 80 ministerium fast 30 Jahre braucht um eine militante
 81 Neonazi-Organisation zu verbieten, reicht hier im Falle ei-
 82 ner linken Plattform eine mehr als schwammige Argu-
 83 mentation. Wir stellen uns entscheiden gegen solch eine
 84 Instrumentalisierung des Vereinsrechts.

85

86 Wir sehen das Verbot von linksunten.indymedia daher als
 87 massiven Eingriff in die Presse- und Meinungsfreiheit. Ins-
 88 besondere sehen wir auch die dort angewendete Argu-
 89 mentation und Vorgehensweise, die Plattform über den
 90 Umweg des Vereinsrecht es zu verbieten, als höchst pro-
 91 blematisch an. Denn dies öffnet die Tür dahingehend, dass
 92 auch in Zukunft kritische Portale selektiv mit Berufung auf
 93 das Vereinsrecht verboten werden könnten. Wir fordern
 94 daher die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundes-
 95 tags und insbesondere der Bundesregierung auf, auf eine
 96 Rücknahme des Verbots der Plattform linksunten.indyme-
 97 dia hinzuwirken und so die Presse- und Meinungsfreiheit
 98 zu stärken.

libertärer Bewegungen bestand. Die Plattform verbreite-
 te ungeprüft zahlreiche Aufrufe zur Gewalt, so etwa die
 Veröffentlichung von Bekennerschreiben nach den Brand-
 anschlagen auf Berliner Bahnanlagen 2011, Sachbeschä-
 digungen an der Bundeszentrale der SPD 2013 sowie der
 Hamburger Messe im Vorfeld des G20-Gipfels in Hamburg
 2017. Auch Anleitungen zum Bau von Molotowcocktails,
 Beleidigungen und Aufrufe zu Straftaten wurden dort ver-
 öffentlicht, letztere nach Einschätzung des Bundesinnen-
 ministeriums „nahezu täglich“. Artikel enthielten außer-
 dem Drohungen gegen Personen des öffentlichen Lebens,
 z. B. gab es 2016 Morddrohungen gegen den damaligen
 Berliner Innenminister Frank Henkel. Nach Einschätzung
 des Verfassungsschutzes habe die Moderation „in aller Re-
 gel, trotz Kenntnisnahme auch offensichtlich strafrecht-
 lich relevanter Beiträge keinen Gebrauch von der Möglich-
 keit gemacht, diese Beiträge von der Website zu entfer-
 nen“. Auf Indymedia Linksunten wurden auch Realnamen
 von enttarnten Verdeckten Ermittlern offen genannt, et-
 wa auf Fotos der Roten Flora, die in Tageszeitungen un-
 kenntlich gemacht wurden.

Die Plattform wurde 2017 durch den Bundesinnenminister
 verboten. Die hiergegen erhobene Klage hat das Bundes-
 verwaltungsgericht 2020 abgewiesen. Über die hierge-
 gen erhobene Verfassungsbeschwerde ist noch nicht ent-
 schieden wurden. Das Verbot war umstritten. Während
 der damalige Bundesjustizminister Heiko Maas das Ver-
 bot als wichtigen Schlag gegen den gewaltbereiten Links-
 extremismus begrüßte, wurde das Verbot von verschiede-
 nen Organisationen als rechtsstaatlich bedenklicher Ein-
 griff in die Pressefreiheit kritisiert.

Die SPD ist selbst als Opfer von Anschlägen geworden, die
 von linksunten.indymedia durch Bekennerschreiben ge-
 rechtfertigt wurden. Eine Rücknahme des Verbots dieser
 Plattform ist nicht gerechtfertigt.